

Alhoewel de aanvraag tot toelating van de concentratie daardoor zonder voorwerp is geworden, blijft de Raad bevoegd. Concentratiecontrole is van openbare orde. Eens de concentratie aangemeld, hebben partijen geen vat op het verdere verloop van de procedure. Het behoort derhalve niet toe door middel van een intrekking van de aanmelding het onderzoek aan de Raad te onttrekken (per analogie: Raad voor de Mededinging 26 april 1999 - nr. 99-C/C-04, The Coca-Cola Company en Cadbury Schweppes, *Belgisch Staatsblad*, 7 juli 1999 en Raad voor de Mededinging 8 april 2002 - nr. 2002-C/C-28, N.V. Electronic Data Systems Belgium en N.V. Atraxis Belgium).

Om deze redenen,

De Raad voor de Mededinging,

Stelt vast dat de aanvraag tot toelating van de concentratie zonder voorwerp is geworden.

Aldus uitgesproken op 2 december 2002, door de Kamer van de Raad voor de Mededinging samengesteld uit : de heer Peter Poma, kamervoorzitter, de heren Frank Deschoolmeester, Robert Vanosselaer en Geert Zonnekeyn, leden.

#### SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2003/00329]

**23 DECEMBRE 2002. — Circulaire ministérielle relative au placement de la signalisation portant restrictions de la circulation du transport des marchandises dangereuses (A.D.R.). — Traduction allemande**

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire du Ministre de la Mobilité et des Transports, du Ministre de l'Économie et du Ministre de l'Intérieur du 23 décembre 2002 relative au placement de la signalisation portant restrictions de la circulation du transport des marchandises dangereuses (A.D.R.) (*Moniteur belge* du 28 décembre 2002), établie par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy.

#### FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2003/00329]

**23 DECEMBER 2002. — Ministeriële omzendbrief betreffende de plaatsing van de verkeersborden die betrekking hebben op verkeersbepalingen voor vervoer van gevaarlijke goederen (A.D.R.). — Duitse vertaling**

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief van de Minister van Mobiliteit en Vervoer, van de Minister van Economie en van de Minister van Binnenlandse Zaken van 23 december 2002 betreffende de plaatsing van de verkeersborden die betrekking hebben op verkeersbepalingen voor vervoer van gevaarlijke goederen (A.D.R.) (*Belgisch Staatsblad* van 28 december 2002), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy.

#### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2003/00329]

**23. DEZEMBER 2002 — Ministerielles Rundschreiben über das Anbringen der Verkehrsschilder, durch die Verkehrsbeschränkungen für die Gefahrgutbeförderung auferlegt werden (ADR) Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens des Ministers der Mobilität und des Transportwesens, des Ministers der Wirtschaft und des Ministers des Innern vom 23. Dezember 2002 über das Anbringen der Verkehrsschilder, durch die Verkehrsbeschränkungen für die Gefahrgutbeförderung auferlegt werden (ADR), erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Beigeordneten Bezirkskommissariats in Malmedy.

#### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

**23. DEZEMBER 2002 — Ministerielles Rundschreiben über das Anbringen der Verkehrsschilder, durch die Verkehrsbeschränkungen für die Gefahrgutbeförderung auferlegt werden (ADR)**

Die Ministerin der Mobilität und des Transportwesens,

Der Minister der Wirtschaft,

Der Minister des Innern,

An die Verwalter des Straßen- und Wegenetzes

Die allgemeine Straßenverkehrsordnung (Königlicher Erlass vom 1. Dezember 1975) ist am 18. Dezember 2002 (*Belgisches Staatsblatt* vom 25. Dezember 2002) abgeändert worden, insbesondere was die Verkehrsschilder betrifft, durch die den Fahrzeugen, die gefährliche Güter befördern, Zugangsbeschränkungen auferlegt werden.

Bisher bestand nur das Verkehrsschild C24, durch das explosionsfähige und entzündbare Stoffe verboten werden.

Dieses Schild war seinerzeit eingeführt worden, um punktuellen Problemen entgegenzutreten, die vor allem mit der Struktur gewisser Bauwerke (Tunnel) in einem sehr spezifischen Kontext zusammenhängen.

Die neue Kennzeichnung tritt am 31. März 2003 in Kraft und fortan werden drei Verkehrsschilder in die allgemeinen Vorschriften aufgenommen.

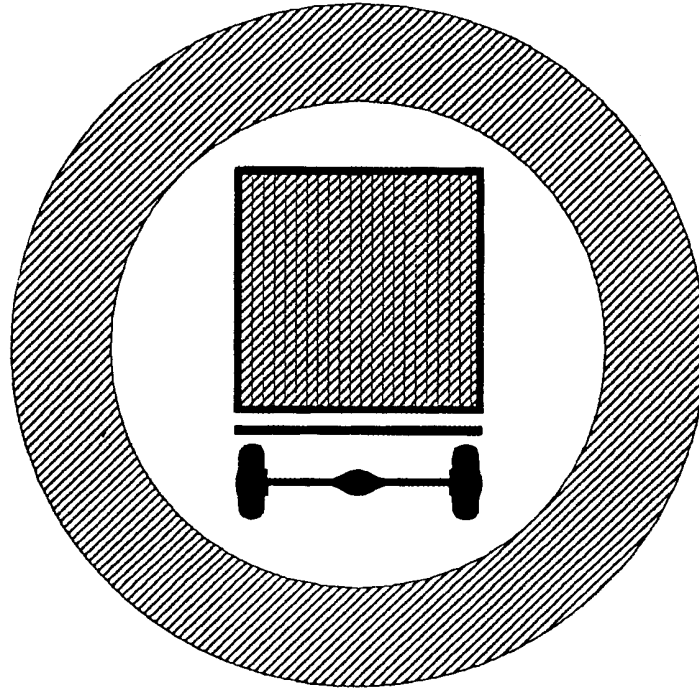
Vorab muss präzisiert werden, dass das Verkehrsschild C24 nicht länger beibehalten werden konnte, da es nicht in Übereinstimmung steht mit dem Wiener Übereinkommen und dem Genfer Abkommen in Sachen Straßenverkehrszeichen.

Darüber hinaus war es angebracht, die Gesamtheit der bestehenden Schilder aus diesen internationalen Vorschriften zu übernehmen, um den spezifischen Problemen vor Ort begegnen zu können.

Die Verwalter des Straßen- und Wegenetzes verfügen nun also über drei Verkehrsschilder, durch die entweder in Bezug auf ADR-Güter im Allgemeinen oder in Bezug auf explosionsfähige oder entzündbare Güter oder in Bezug auf Wasser verunreinigende gefährliche Güter Beschränkungen auferlegt werden.

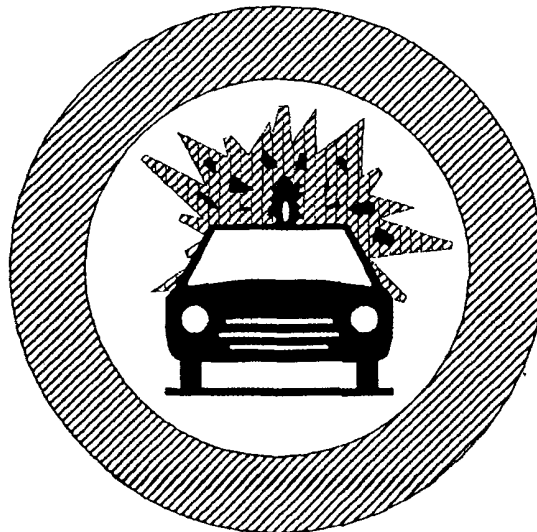
Es handelt sich um folgende Schilder:

C24a



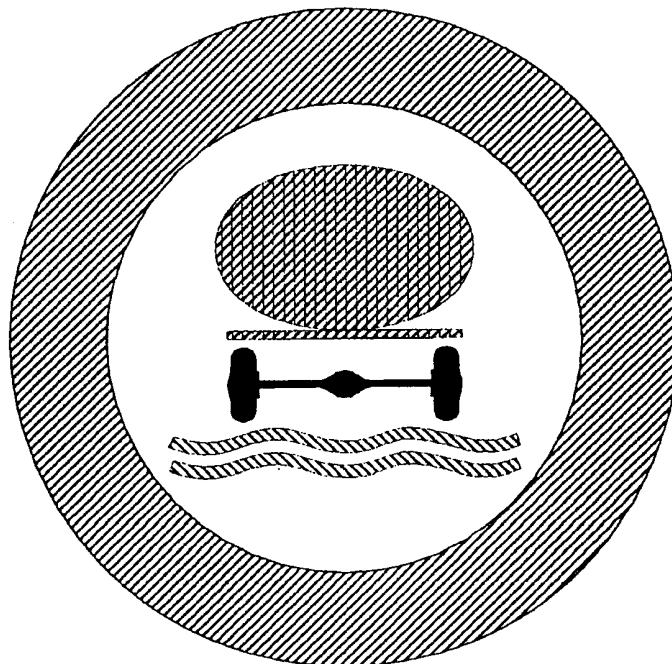
Verbot für Fahrzeuge, die von den für Gefahrgutbeförderung zuständigen Ministern bestimmte gefährliche Güter befördern

C24b



Verbot für Fahrzeuge, die von den für Gefahrgutbeförderung zuständigen Ministern bestimmte entzündbare oder explosionsfähige gefährliche Güter befördern

C24c



Verbot für Fahrzeuge, die von den für Gefahrgutbeförderung zuständigen Ministern bestimmte Wasser verunreinigende gefährliche Güter befördern.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass:

- das Schild C24a sich auf alle im ADR erwähnten gefährlichen Güter bezieht,
- das Schild C24b sich nur auf die entzündbaren oder explosionsfähigen Güter bezieht,
- das Schild C24c sich nur auf die Wasser verunreinigenden Güter bezieht.

Parallel dazu werden in einem Ministeriellen Erlass vom 23. Dezember 2002 (*Belgisches Staatsblatt* vom 28. Dezember 2002) die Güter bestimmt, auf die die Verkehrsschilder C24b und c sich insbesondere beziehen, während das Verkehrsschild C24a seinerseits allgemein gültig ist.

In der Anlage zu vorliegendem Rundschreiben sind nicht erschöpfend die Gruppen von Stoffen aufgeführt, auf die die neuen Verkehrsschilder sich beziehen oder nicht beziehen.

Außerdem stehen Ihnen sowohl die Direktion der Gefahrgutbeförderung als auch die spezialisierten Dienste für die Beförderung von radioaktiven oder explosionsfähigen Stoffen für weitere Auskünfte zur Verfügung (siehe nützliche Adressen in Punkt 4 weiter unten).

Es genügt aber nicht, nur die belgischen Vorschriften mit den internationalen Vorschriften in Übereinstimmung zu bringen; darüber hinaus ist es notwendig, die Ziele dieser Abänderungen, ihre Folgen und die näheren Regeln für den Gebrauch der betreffenden Verkehrsschilder auf öffentlicher Straße genauestens zu untersuchen:

#### 1. Ziele

Es handelt sich in erster Linie um zusätzliche Instrumente, die den Verwaltern des Straßen- und Wegenetzes zur Verfügung gestellt werden.

Auch wenn es vor allem um die Straßenverkehrssicherheit und die Sicherheit der Straßeninfrastruktur geht, werden dennoch auch die Umweltaspekte und die Aspekte der allgemeinen Sicherheit berücksichtigt.

Es handelt sich um Instrumente, die mit Bedacht und in einem angemessenen Verhältnis zu den bestehenden Risiken eingesetzt werden müssen; in vorliegendem Rundschreiben wird besonders auf diesen Aspekt geachtet.

Diese Instrumente dürfen demnach nicht systematisch eingesetzt werden.

#### 2. Folgen

Es sei daran erinnert, dass Fahrzeuge, die im Transitverkehr gefährliche Güter befördern, außer im Notfall die Autobahnen benutzen müssen. (Artikel 48*bis* 1 des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Einführung der allgemeinen Straßenverkehrsordnung).

Viele dieser Fahrzeuge benutzen das Autobahnnetz jedoch nicht, da sie die örtliche Verteilung von als gefährlich angesehenen Gütern gewährleisten (Heizöl für den Haushaltsgebrauch, Gas, radioaktive Stoffe usw.).

Dieser letzte Aspekt muss unbedingt berücksichtigt werden, wenn ein Verbot in Erwägung gezogen wird.

Das Verbot muss auch der anvisierten Güterart angepasst werden:

- entweder allen im ADR-Übereinkommen aufgenommenen gefährlichen Gütern (Verkehrsschild C24a)
- oder allen entzündbaren und/oder explosionsfähigen Gütern (Verkehrsschild C24b)
- oder allen Wasser verunreinigenden Gütern (Verkehrsschild C24c).

Den Verkehrsschildern C24a, b und c kann zonale Gültigkeit verliehen werden.

Die Nichtbeachtung dieser Verkehrsschilder wird als schwerer Verstoß angesehen.

### 3. Nähere Regeln für den Gebrauch

#### 3.1 Objektive Identifizierung der Probleme

Bevor eine Verbotsmaßnahme eingeführt wird, sollte ein Inventar über die Lage auf Gemeindegebiet erstellt werden.

Wenn man es mit einer örtlichen Verteilung gefährlicher Güter in Gebieten mit besonderen Risiken für verunreinigende, explosionsfähige oder entzündbare Stoffe zu tun hat, ist es nicht angebracht, Maßnahmen zu ergreifen, da diese aus Liefergründen automatisch mit einer Genehmigung für den Ortsverkehr einhergehen müssen.

Es müssen also die öffentlichen Straßen oder Gebiete mit einem objektiven Risiko für die allgemeine Sicherheit, sowohl was den Verkehr als auch was die Umwelt anbelangt, in Betracht gezogen werden.

Es kann sich insbesondere um Folgendes handeln:

- Bauwerke (Tunnel): Betroffen sind dann die entzündbaren oder explosionsfähigen Stoffe,
- kritische Zonen für Wasserrückhaltebecken,
- Gebiete, die auf ökologischem Gebiet äußerst sensibel sind,
- bestimmte verstärkte Gebiete in der Umgebung von Industriezonen.

Dies sind nur einige Beispiele.

Sie sind jedoch repräsentativ im Rahmen einer restriktiven - und demzufolge glaubwürdigen - Vorgehensweise, was die Anwendung dieser Maßnahmen betrifft.

Jeder Fall muss genauestens untersucht werden.

Jedes Verbot - selbst wenn es sich auf den Transitverkehr beschränkt und demzufolge den Ortsverkehr weiterhin ermöglicht - muss unter Berücksichtigung einer oder mehrerer realistischer Alternativstrecken untersucht werden. Es geht nicht darum, Probleme zu verlagern.

Dem empfohlenen Inventar soll eine gründliche «Untersuchung über Ursprung und Bestimmung» vorausgehen, da dies die einzige Art und Weise ist, das Problem objektiv anzugehen.

#### 3.2 Besondere Maßnahmen für explosionsfähige und radioaktive Stoffe

3.2.1 Je nach Art und Menge der Sprengstoffe schreibt der Sprengstoffdienst in seinen Transportgenehmigungen immer eine Strecke vor, von der man nicht abweichen darf. Das Anbringen der Verkehrsschilder C24a, C24b und C24c könnte hier Probleme verursachen, beispielsweise für die Versorgung der Steingruben mit verschiedenen Sprengstoffen der Klasse 1 oder für die Versorgung der Farbenfabrikanten mit angefeuchteter Nitrozellulose der Klasse 4.1. Die Beförderung dieser Güter im Transitverkehr kann ebenfalls betroffen sein.

Jeder Verbotsmaßnahme muss eine Konzertierung mit dem Sprengstoffdienst vorausgehen.

3.2.2 Beim Anbringen der Schilder C24a und C24c muss dem Nuklearsektor in Belgien und vor allem den Gebieten Doel (Beveren), Tihange (Huy) und Mol-Dessel besonders Rechnung getragen werden. Das Anbringen dieser Schilder kann ernste Folgen haben, da die in diesen Gebieten gelegenen Kernkraftwerke und die in Mol-Dessel gelegene Kernbrennstofffabrikation von der Lieferung und Abfuhr der Stoffe des Kernbrennstoffkreislaufes abhängen.

#### 3.3 Anwendung der Maßnahmen

Bei Ausführung der Maßnahmen - ob es sich nun um eine zonale Kennzeichnung handelt oder nicht - muss also den Gegebenheiten vor Ort Rechnung getragen werden und gegebenenfalls müssen diese Maßnahmen durch eine Genehmigung für den «Ortsverkehr» oder durch eine einschränkende Maßnahme (örtliche Versorgung, Anlieger und/oder Lieferanten) ergänzt werden.

In bestimmten Fällen kann prinzipiell ein Vermerk «außer Genehmigung» in Betracht gezogen werden, vorausgesetzt diese Maßnahme ist realistisch und der doch sehr einschränkende Vermerk begründet.

Es ist wünschenswert, die Alternativstrecke(n) auszuschildern. Der Wegweiser würde in diesem Fall mit dem Symbol des gewählten Verkehrsschildes C24 ergänzt.

Beispiel:



#### 3.4 Administrative Aspekte

Da es sich um ein Verbotsschild handelt, bedarf die ordnungsgemäß begründete zusätzliche Verordnung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

In Kürze wird vielleicht ein Gesetzentwurf zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Verkehrssicherheit fertiggestellt sein und wird die Aufsicht über die zusätzlichen Verordnungen gestrichen und durch andere, eventuell von den Regionen erlassene Bestimmungen ersetzt.

Die Leitlinien des vorliegenden Rundschreibens haben jedoch weiterhin Bestand. (1)

Bevor Verordnungen in diesem Bereich erlassen werden, ist es wünschenswert, dass Konzertierungen mit dem Verwalter des regionalen Straßen- und Wegenetzes oder auch mit anderen Gemeinden, die von dieser Maßnahme möglicherweise betroffen sind, stattfinden.

3.5 Es ist notwendig, den Sprengstoffdienst um Stellungnahme zu bitten, und es kann ebenfalls nützlich sein, gegebenenfalls mit der Direktion der Gefahrgutbeförderung und der Föderalen Nuklearkontrollbehörde Kontakt aufzunehmen.

## 4. Nützliche Adressen

## 4.1 Föderaler Öffentlicher Dienst Mobilität und Transportwesen

— Generaldirektion Mobilität und Verkehrssicherheit

Dienst für Verkehrssicherheit

Rue de la Loi/Wetstraat 155

Block A - 1040 Brüssel

Tel.: 02-287 44 06 - 02-287 44 13 - 02-287 44 15

Fax: 02-287 44 00

E-mail: karel.hofman@mobilit.fgov.be — jacques.casier@mobilit.fgov.be

— Generaldirektion Landtransport

Direktion der Gefahrgutbeförderung

Rue de la Loi/Wetstraat 155

Block A - 1040 Brüssel

Tel.: 02-287 44 93 bis 97

Fax: 02-287 45 10

E-mail: claude.renard@mobilit.fgov.be

## 4.2 Föderaler Öffentlicher Dienst Wirtschaft, K.M.B., Mittelstand und Energie

Verwaltung der Qualität und der Sicherheit - Sprengstoffdienst

NGIII - Bld du Roi Albert II/Koning Albert II-iaan 16

1000 Brüssel

Tel.: 02-206 48 01 - 02-206 48 05 - 02-206 49 05

02-206 48 02 - 02-206 48 03 - 02-206 49 06

Fax: 02-206 57 51

E-mail: explomineco.fgov.be

## 4.3 Föderale Nuklearkontrollbehörde

Rue Ravenstein/Ravensteinstraat 36

1000 Brüssel

Tel.: 02-289 21 81 oder 02-289 21 83

Fax: 02-289 21 82

E-mail: info@fanc.fgov.be

Die Ministerin der Mobilität und des Transportwesens

Frau I. DURANT

Der Minister der Wirtschaft

Ch. PICQUE

Der Minister des Innern

A. DUQUESNE

## Fußnote

(1) Gesetzentwurf zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Verkehrssicherheit - Abgeordnetenkammer - Doc 50 1915/001 vom 9. Juli 2002

Anlage zum Ministeriellen Rundschreiben vom 23. Dezember 2002 über das Anbringen der Verkehrsschilder, durch die Verkehrsbeschränkungen für die Gefahrgutbeförderung auferlegt werden (ADR)

1. Nicht erschöpfende Liste von Unternehmen, die durch die Verkehrsschilder C24a betroffen sind  
C24a



**Verbot für alle Fahrzeuge, die mit einer orangefarbenen Warntafel versehen sind und gefährliche Güter aller Art entweder als Versandstücke oder in Tanks befördern**

Folgen:

Das Anbringen des Verkehrsschildes C24a verhindert die Versorgung

- von Kraftstoffdepots mit Benzin, Heizöl, Dieselmotoren und Propangas in Tanks, Fässern oder Flaschen,
- von Tankstellen mit Benzin, Heizöl, Dieselmotoren und Propangas,
- von Heimwerker- und Farbläden mit Lacken, Emaillacken, Lösungsmitteln, Beizmitteln und Verdünnungsmitteln als Versandstücke,
- von Fabriken und Lagerhallen mit explosionsfähigen Stoffen, Munition und Feuerwerkskörpern,
- von Fabriken mit bestimmten Farben, Tinten und Kunststoffen,
- von Krankenhäusern mit Sauerstoff für die Patienten und radioaktiven Stoffen für Diagnosen oder Krebstherapien,
- von Privatpersonen mit Brennstoffen wie Heizöl, Dieselmotoren und Propangas in Tanks oder Flaschen,
- von Personen, die eine Atemhilfe benötigen, mit Sauerstoffflaschen,
- des Textil-, Nahrungsmittel-, Papier- und Tabaksektors mit radioaktiven Quellen für diverse Kontrollen während der Produktion,

- von Forschungslabors mit gefährlichen Stoffen, die für wissenschaftliche Analysen verwendet werden,
- von Kernkraftwerken mit Kernbrennstoffen,
- von Kernbrennstofffabrikanten mit radioaktiven Stoffen wie Uran als Grundstoff für die Herstellung von Kernbrennstoffen,
- von radioaktiven Quellen für mobile Anwendungen: Kontrolle von Schweißnähten auf Baustellen, Analyse der Bodenstabilität bei Arbeiten, zerstörungsfreie Analyse von Materialien.

2. Nicht erschöpfende Liste von Unternehmen, die durch die Verkehrsschilder C24b betroffen sind  
C24b



**Verbot für alle Fahrzeuge, die mit einer orangefarbenen Warntafel versehen sind und explosionsfähige gefährliche Güter als Versandstücke oder entzündbare gefährliche Güter in Tanks befördern**

Folgen:

Das Anbringen des Verkehrsschildes C24b verhindert die Versorgung

- von Kraftstoffdepots mit Benzin, Heizöl, Dieseldieselkraftstoff und Gas in Tanks,
- von Tankstellen mit Benzin, Heizöl, Dieseldieselkraftstoff und Propangas,
- von Fabriken und Lagerhallen mit explosionsfähigen Stoffen, Munition und Feuerwerkskörpern,
- von Fabriken mit bestimmten Farben, Tinten und Kunststoffen,
- von Privatpersonen mit Brennstoffen wie Heizöl, Dieseldieselkraftstoff und Propangas in Tanks, erlaubt jedoch die Versorgung
- von Kraftstoffdepots mit Benzin, Heizöl, Dieseldieselkraftstoff und Propangas in Fässern oder Flaschen,
- von Heimwerker- und Farbläden mit Lacken, Emaillacken, Lösungsmitteln, Beizmitteln und Verdünnungsmitteln als Versandstücke,
- von Krankenhäusern mit Sauerstoff für die Patienten,
- von Privatpersonen mit Brennstoffen wie Heizöl, Dieseldieselkraftstoff und Propangas in Fässern oder Flaschen,
- von Personen, die eine Atemhilfe benötigen, mit Sauerstoffflaschen.

3. Nicht erschöpfende Liste von Unternehmen, die durch die Verkehrsschilder C24c betroffen sind  
C24c



**Verbot für alle Fahrzeuge, die mit einer orangefarbenen Warntafel versehen sind und flüssige oder feste gefährliche Güter, die Wasser verunreinigen können, als Versandstücke oder in Tanks befördern**

Folgen:

Das Anbringen des Verkehrsschildes C24c verhindert die Versorgung

- von Kraftstoffdepots mit Benzin, Heizöl und Dieseldieselkraftstoff in Tanks oder Fässern,
- von Tankstellen mit Benzin, Heizöl und Dieseldieselkraftstoff,
- von Heimwerker- und Farbläden mit Lacken, Emaillacken, Lösungsmitteln, Beizmitteln und Verdünnungsmitteln als Versandstücke,
- von Privatpersonen mit Heizöl und Dieseldieselkraftstoff in Tanks,
- von Fabriken mit bestimmten Farben, Tinten und Kunststoffen,
- von Kernkraftwerken mit Kernbrennstoffen,
- von Kernbrennstofffabrikanten mit radioaktiven Stoffen wie Uran als Grundstoff für die Herstellung von Kernbrennstoffen, erlaubt jedoch die Versorgung
- von Kraftstoffdepots nur mit Propangas in Tanks oder Flaschen,
- von Tankstellen nur mit Propangas,
- von Geschäften mit Feuerwerkskörpern als Versandstücke,
- von Krankenhäusern mit Sauerstoff für die Patienten und radioaktiven Stoffen für Diagnosen oder Krebstherapien,
- von Privatpersonen mit nur Brennstoffen wie Propangas in Tanks oder Flaschen,
- von Personen, die eine Atemhilfe benötigen, mit Sauerstoffflaschen,
- des Textil-, Nahrungsmittel-, Papier- und Tabaksektors mit radioaktiven Quellen für diverse Kontrollen während der Produktion,
- von Forschungslabors mit gefährlichen Stoffen, die für wissenschaftliche Analysen verwendet werden,
- von radioaktiven Quellen für mobile Anwendungen: Kontrolle von Schweißnähten auf Baustellen, Analyse der Bodenstabilität bei Arbeiten, zerstörungsfreie Analyse von Materialien.